

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Bebauungsplan Nr. 531 "Wefelshohl", 6. Änderung und Erweiterung;
Aufstellungsbeschluss**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

22.08.2007

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) soll der Bebauungsplan Nr. 531 „Wefelshohl“, 6. Änderung und Erweiterung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.
- II. Es wird festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung Nr. 531 „Wefelshohl“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgen kann. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Stadt Lüdenscheid trägt den Verwaltungskostenteil der hoheitlichen Aufgaben, die nicht auf Dritte übertragbar sind.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Der Stadt Lüdenscheid liegen mehrere Anfragen von in der Nottebohmstraße ansässigen Betrieben bzw. von Eigentümern der betreffenden Grundstücke vor, in denen der Wunsch nach relativ geringfügigen, aber aus betrieblichen Gründen dringend erforderlichen baulichen Erweiterungen der Gebäude vorgebracht wird. Die gewünschten Erweiterungen sind im Wesentlichen mit den bestehenden Festsetzungen nicht in Einklang zu bringen und auch nicht im Zuge einer Befreiung realisierbar. Deshalb möchte die Stadt Lüdenscheid zur Standortsicherung der heimischen Betriebe die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 531 „Wefelshohl“ durchführen.

Ziel ist es, durch einen weitgehenden Wegfall der Festsetzung einer privaten Grünfläche, die in der Örtlichkeit tatsächlich nicht bzw. nur in Ansätzen realisiert wurde, und durch eine Verschiebung der Baugrenzen, den Betrieben notwendige Erweiterungen zu ermöglichen. Im Zuge dieses Verfahrens werden zudem alle Festsetzungen auf die zur Zeit gültige Baunutzungsverordnung von 1990 umgestellt. Die Änderung wird des Weiteren zum Anlass genommen, weitere Festsetzungen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 531 „Wefelshohl“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da ein Bebauungsplan für ein innerhalb des Siedlungsbereiches befindliches Gebiet infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert und erweitert werden muss. Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Des Weiteren begründet der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Insofern erfüllt der Bebauungsplan die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB.

Lüdenscheid, den 13.08.2007

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter